

KAMMER REPORT

Heft 9 · September 2005

INHALT



AUSBILDUNG	
Sitzung des Vereinigten Berufsbildungsausschusses am 09.04.2005	2
Ausbildungsmessen 2005	3
Änderung des Berufsbildungsgesetzes	3
Aktuelles zur Berufsausbildung	3
Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ)	4
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER	
104. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer	5
Tagung der Gebührenreferenten	6
KAMMERVERSAMMLUNG 2005	7
AKTUELLES	
Mediatorenliste	7
Ergebnis der Umfrage Rationalisierungsabkommen	7
Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Baden-Württ.	7
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	8
KAMMERVERSAMMLUNG 2006	15
PERSONALIEN	16
IMPRESSUM	18

EDITORIAL

Verehrte Kollegin,
lieber Kollege,

die Auszubildende, ein rares Wesen?

In nicht allzuferner Zukunft werden wir diese Frage eindeutig mit Ja beantworten können. Die Schulen erwarten aufgrund der geburtenschwachen Jahrgänge sinkende Schülerzahlen und diese demographische Änderung wird sich auch auf dem Ausbildungsmarkt bemerkbar machen.

Was ist zu tun, um der zu erwartenden quantitativen, aber auch qualitativen rückläufigen Entwicklung entgegenzusteuern. Nach meiner Auffassung muss sich bereits jetzt die Ausbildungsbereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und das Engagement der anwaltlichen Ausbilderinnen und Ausbilder zur Förderung qualifizierter Mitarbeiterinnen in der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten deutlich erhöhen.

Wie Sie aus den aktuellen Zahlen zur Berufsausbildung in dieser Ausgabe entnehmen können, sind im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen bei einer Gesamtzahl von 1270 Rechtsanwaltskanzleien zur Zeit 317 Ausbildungsverträge registriert. Damit werden in den Anwaltskanzleien der Rechtsanwaltskammer Tübingen gerade mal 25 % Auszubildende beschäftigt. Seit 01.01.2005 wurden 90 neue Berufsausbildungsverhältnisse registriert, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 23 %. Meines Erachtens eine für die Anwaltschaft beschämend geringe Bereitschaft, qualifiziertes Personal auszubilden.

Dabei besteht nach meinen Erfahrungen aus der Teilnahme der Rechtsanwaltskammer Tübingen an Ausbildungs-



messen ein hoher Bedarf bei den Schulabgängerinnen der Haupt- und Realschulen, einen Ausbildungsplatz in einer Rechtsanwaltskanzlei zu finden. Aber auch zukünftige Abiturientinnen und Abiturienten zeigen immer häufiger Interesse am Ausbildungsberuf zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Dies im Hinblick auf die Weiterbildung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt, die den Gymnasiasten teilweise eine bessere Einkommensentwicklung zu bieten scheint, als das Studium der Rechtswissenschaften und die 85 prozentige Wahrscheinlichkeit nach dem Rechtsreferendariat den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen zu müssen.

Es ist jedoch nicht nur eine quantitative Steigerung der Ausbildungsbereitschaft durch die Rechtsanwaltschaft von Nöten, auch die Qualität der Ausbildung in Anwaltskanzleien sollte gesteigert werden. Es genügt einfach nicht, die Auszubildenden als billige Schreibkräfte der Anwaltskanzlei zu sehen und darauf zu hoffen, dass das notwendige Wissen durch die Berufsschule vermittelt wird. Die Ausbildungsanwälte haben nicht nur berufsrechtlich die Pflicht, eine Ausbildung zu gewährleis-

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

ten, die auf die Erreichung des Ausbildungszieles ausgerichtet ist (Vgl. § 28 BORA), sondern sollten es sich und der Kollegenschaft schuldig sein, bei der Ausbildung in der Weise aktiv mitzuwirken, dass zukünftiges Personal tatsächlich eine Entlastung in der eigenen Kanzlei und in den Kanzleien der Kollegenschaft darstellt. Hierzu ist es einmal notwendig, Lehrgespräche durchzuführen, um Wissenslücken festzustellen und beheben zu können, zum anderen sind die Auszubildenden auf allen Gebieten, die der betriebliche Ausbildungsrahmenplan (ein Muster dieses Ausbildungsrahmenplanes kann in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen angefordert werden) vorgibt, praktisch auszubilden.

Eine gute Ausbildung im dualen System anzubieten, ist jedoch nicht nur eine Frage altruistischer

Einstellung der Anwaltschaft, sondern auch wirtschaftlich für die Anwaltschaft von Vorteil. Eine Untersuchung des Bundesverbandes der freien Berufe hat ergeben, dass der Nutzen einer dualen beruflichen Ausbildung bei den Freiberuflern die Kosten, die bei dieser Ausbildung anfallen, übersteigt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im Internet unter www.freie-berufe.de nachzulesen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwaltskammer Tübingen seit Mitte 2004 **keine Gebühren für die Registrierung von Ausbildungsverträgen und Abnahme von Prüfungen** der Rechtsanwaltsfachangestellten mehr erhebt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Namen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Tübingen und aller Verbände und Organi-

sationen bitte ich Sie deshalb, das Thema „Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten“ nicht einfach beiseite zu schieben, sondern aktiv dazu beizutragen, dass auch die Anwaltschaft ihrer sozialen Verpflichtung zu einer qualifizierten Ausbildung der zukünftigen Generationen nachkommt. Nutzen Sie deshalb unter anderem die Möglichkeit, einen Ausbildungsplatz im Stellenmarkt auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Tübingen unter www.rak-tuebingen.de anzubieten.

Ich stehe Ihnen als Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Tübingen und als Mitglied im Vereinigten Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammer in Baden-Württemberg für diese Aufgabe gerne zur Verfügung.

Ihr
RA Rudolf Stumpf

Sitzung des Vereinigten Berufsbildungsausschusses am 09.04.2005

In seiner Sitzung am 09.04.2005 befasste sich der Vereinigte Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen und der Notarkammer Stuttgart vorwiegend mit der Änderung der Prüfungsordnung zum geprüften Rechtsfachwirt/zur geprüften Rechtsfachwirtin.

Die Vertreter der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Tübingen regten an, eine Öffnungsklausel zur Verschiebung von Prüfungsinhalten in andere Handlungsbereiche des § 13 der Prüfungsordnung aufzunehmen, um den Kammern bei der

Abnahme der Prüfung mehr Flexibilität im Hinblick auf die Verteilung des Stoffes in den Vorbereitungskursen auf diese Prüfung zu geben. Zur weiteren Vorbereitung der Beratungen dieses Tagesordnungspunktes in der nächsten Sitzung des Vereinigten Berufsbildungsausschusses wurde ein Unterausschuss gebildet.

Ein weiteres Thema dieser Sitzung war die Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zur Rechtsanwalts- und zur Notar- und Rechtsanwaltsfachangestellten im Hinblick auf die am 01.04.2005 in Kraft getre-

tenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Der o.g. Unterausschuss wird auch hierzu Vorschläge anlässlich der nächsten Sitzung des Berufsbildungsausschusses vorlegen.

Ausführliche Beratungen erfolgten noch zur aktuellen Ausbildungssituation über die Ergebnisse der Abschlussprüfungen 2004 und der Zwischenprüfungen 2004/2005, zur Einrichtung eines Aufgabenpools für die Zwischenprüfungen, zur Einführung eines Tarifvertrages für Rechtsanwaltsfachangestellte und zu Erhebungen zum Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten.



Frau Wälder und der Geschäftsführer bei der Beratung.

Ausbildungsmessen 2005

Vom 10. bis 12.03.2005 fand in Villingen-Schwenningen die Messe JOBS FOR FUTURE und am 12.03.2005 die Messe TOPJOB in Nagold statt. Bei diesen Messen war die Rechtsanwaltskammer Tübingen in Villingen-Schwenningen durch das Vorstandsmitglied RA Peter Rusch und in Nagold durch die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, Frau Evi Wälder und dem Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer vertreten, um für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten zu werben.

Bei den Ausbildungsmessen, die von einer Vielzahl Jugendlicher und deren Eltern besucht wurden, war das große Interesse, vor allem der weiblichen Besucher, am Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten erfreulich. Dabei stellten die Besucherinnen sowohl Fragen zu den Inhalten der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten, als auch zur Fortbildungsmöglichkeit zur geprüften Rechtsfachwirtin.

Die Schulabgängerinnen der Haupt- und Realschulen konnten erfahren, dass auch für sie Chancen bestehen einen Ausbildungsplatz zu erhalten, sofern sie gute Noten in den Fächern „Deutsch“ und „Mathematik“ mitbringen

würden. Bei den Abiturientinnen und Abiturienten bestand natürlich auch Interesse an den Zukunftschancen nach einer Hochschul- und Refendarausbildung als Volljuristin oder Volljurist. Die Vertreter der Kammer waren auf diese Fragen bemüht, die Lage auf dem Juristen- und insbesondere Anwaltsmarkt deutlich zu machen und auf die guten Arbeitsmarktchancen nach einer Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zur geprüften Rechtsfachwirtin hinzuweisen.

Aufgrund der positiven Resonanz bei diesen Messen hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen beschlossen auch in Zukunft solche Messen zu besuchen, um auf den Ausbildungsberuf zur Rechtsanwaltsfachangestellten aufmerksam zu machen.

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

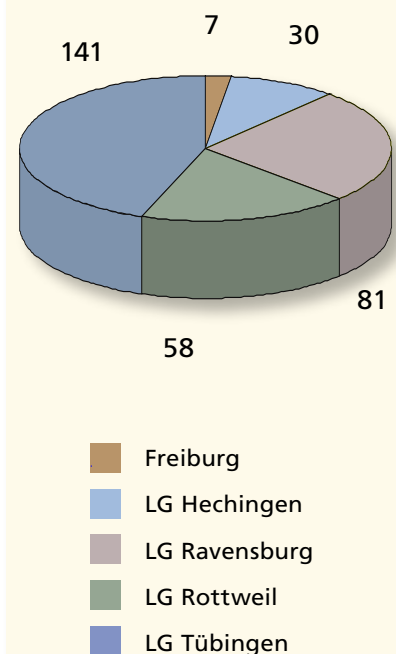
Das Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung ist im Bundesgesetzblatt I vom 31. März 2005 verkündet worden um am 01. April 2005 in Kraft getreten.

Neben Änderungen, die die Organisation des Prüfungsablaufes, die Beteiligung der Lehrer an berufsbildenden Schulen in den Berufsbildungsausschüssen und die Erhebungsmodalitäten zur Berufsbildungsstatistik betreffen, gibt es für die Rechtsanwaltskanzleien die ausbilden nur eine wichtige Änderung. Die Probezeit wurde von 3 Monaten auf 4 Monate erweitert.

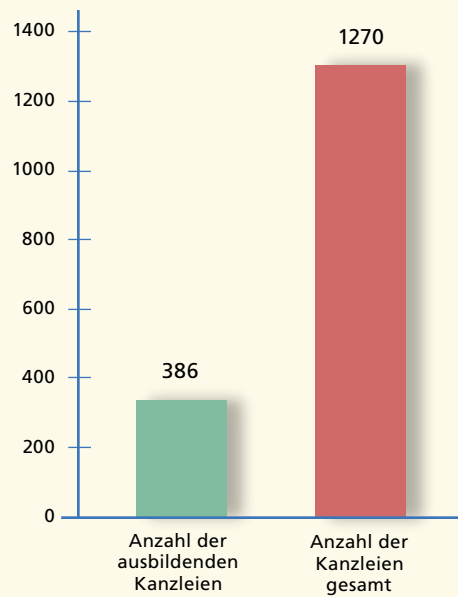
Der Text des neuen Berufsbildungsgesetzes kann im Internet unter www.bmbf.de unter dem Suchwort „Berufsbildungsgesetz“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Aktuelles zur Berufsausbildung

Auszubildende in den Landgerichtsbezirken



Anteil der ausbildenden Kanzleien



Ergebnisse der Abschlussprüfung 2005 für Rechtsanwaltsfachangestellte.

An der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2005 haben 122 Auszubildende aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen teilgenommen.

33 Auszubildende wurden durch die Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart geprüft. Die Prüfung haben 118 Teilnehmerinnen bestanden, davon 7 Prüflinge mit der Note „sehr gut“, 54 Prüflinge mit der Note „gut“, 47 Prüflinge mit der Note „befriedigend“ und 10 Prüflinge mit der Note „ausreichend“.

Die vom Vorstand für die drei besten Prüfungsteilnehmerinnen ausgelobten Buchpreise gingen an folgende Auszubildende:

1 Der erste Preis in Höhe von € 100,00 an Frau Angelika Seiferling in der Kanzlei Dr. Rommelspacher u. Koll. in Ravensburg.

2 Der zweite Preis in Höhe von € 50,00 an Frau Nina Haase in der Kanzlei Pilartz u. Koll. in Ravensburg.

3 Der dritte Preis in Höhe von € 30,00 an Frau Bettina Dorn in der Kanzlei der RAin Barbara Wiehl in Ochsenhausen.

Ergebnisse der Zwischenprüfung im Herbst/Winter 2004/2005.

An der gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenprüfung im Herbst/Winter 2004/2005 haben 88 Auszubildende teilgenommen. 6 Teilnehmerinnen haben diese Prüfung mit weniger als 50 Punkten abgelegt und damit nicht bestanden. Der Notendurchschnitt dieser Zwischenprüfung betrug 3,1 oder 71 Punkte.

Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ)

Die so genannten Einstiegsqualifizierungen für Jugendliche (EQJ) sind im Zuge des Ausbildungspaktes entstanden, den die gewerbliche Wirtschaft zusammen mit der Bundesregierung im vergangenen Frühsommer abgeschlossen hat, um die Ausbildungsplatzabgabe zu verhindern.

Gedacht sind EQJ für all diejenigen Jugendlichen unter 25 Jahre, die bis zum 30. September – aus welchen Gründen auch immer – keinen Ausbildungsplatz erhalten haben. EQJ sind Praktika, die als „Brücke in Ausbildung“ zu verstehen sind. In diesen Praktika sollen berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und der

EQJler auf die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet werden. Die EQJ müssen dabei mindestens 6 Monate und dürfen höchstens 12 Monate andauern. Die Vergütung erfolgt zwar durch den Arbeitgeber, jedoch gibt der Bund einen Zuschuss in Höhe von bis zu € 192,00 monatlich dazu. Ebenso sind EQJ sozialversicherungspflichtig. Auch diese allein vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge werden vom Bund mit maximal € 102,00 bezuschusst. Darüber hinausgehende Vergütungen sind jederzeit möglich, diese sind jedoch dann vom Arbeitgeber aufzubringen.

Zum Abschluss einer EQJ erhält der Teilnehmer ein Kammerzertifikat. Es bleibt der zuständigen Stelle überlassen, ob eine Anrechnung der EQJ-Zeit auf die nachfolgende Ausbildung erfolgen soll oder nicht. Einer EQJ liegt ein anerkannter Ausbildungsberuf zugrunde, aus dessen Ausbildungsordnung bestimmte – für ein Praktikum geeignete – Lehrinhalte herausgenommen werden. Obwohl die Freien Berufe nicht Paktpartner sind, können sie die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zur Finanzierung der EQJs in Anspruch nehmen – auch in jenen Bundesländern, in denen die Freien Berufe auf regionaler Ebene nicht in die Ausbildungsbündnisse eingebunden sind. Voraussetzung ist dabei, dass es in dem Kammerbezirk für den jeweiligen Ausbildungsberuf eine EQJ gibt. Über die Förderung einer bestimmten EQJ entscheidet letztlich die örtliche Arbeitsagentur.

Weitere Informationen zum Ausbildungspakt im Allgemeinen und zu den EQJ im Besonderen gibt es auf der Internetseite www.pakt-sucht-partner.de oder direkt bei der Bundesagentur für Arbeit, Tel.: 0911 – 179 1534 (Herr Müller-Kohlenberg).

104. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Wieder die großen Themen: Juristenausbildung und Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen war Veranstalter der am 28./29.04.2005 stattgefundenen 104. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Eine vorzügliche Organisation und die mit kühler Gelassenheit geübte Gastfreundschaft erleichterte allen Teilnehmern den beschwerlichen Weg durch eine umfangreiche Tagesordnung.

Traditionell befasste sich die diesjährige Frühjahrskonferenz mit dem Jahresabschluss und der Prüfung der Haushaltsrechnung 2004 sowie der Aufstellung des Haushaltsplanes für 2006. Darüber hinaus wurden Einzelfragen zur Singularzulassung der Rechtsanwälte beim BGH, zu einer möglichen Novellierung der Bundesrechtsanwaltsordnung und zu Problemen der Vorsorgevollmachten und einer gerichtsnahen Mediation erörtert. Schwerpunktthemen der Debatte waren aber erneut das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Juristenausbildung.

Erst wenige Tage vor der Versammlung veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz. Ihm vorausgegangen war ein erster Diskussionsentwurf des Ministeriums, der anlässlich des letzten Deutschen Juristentages im September 2004 in Bonn zwei Tage lang kontrovers diskutiert worden war. Die anschließende Abstimmung führte teilweise zu Bestätigungen der vorgesehenen Regelungen, aber auch zu einer Vielzahl von Änderungsvorschlägen. Die an dem Gesetzgebungsverfahren interessierten Institutionen, Verbände und Einrichtungen gaben darüber

hinaus in der Folgezeit teilweise umfangreiche Stellungnahmen ab, in denen je nach Standpunkt und Sicht der Dinge Änderungs- und Ergänzungswünsche formuliert wurden.

Wer allerdings gedacht hatte, dass dieses Engagement im Ministerium auf Widerhall stoßen würde, sah sich getäuscht. Der Referentenentwurf ließ seinen Vorgänger, den Diskussionsentwurf sowohl im Text als auch in seiner Begründung im Wesentlichen unverändert. Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer verabschiedete deshalb folgende, im Wortlaut wiedergegebene

Resolution

„Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung mit großer Empörung zur Kenntnis genommen, dass die vielfältige und gewichtige Kritik am Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts in dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf keinen Niederschlag gefunden hat. Dies offenbart eine erschreckende Sorglosigkeit des Bundesjustizministeriums im Umgang mit einem der wichtigsten Güter unserer Gesellschaft, dem gleichen Zugang zum Recht für jeden Bürger. In besonderem Maße lässt sich dies an folgenden Punkten ablesen:

1. Der Entwurf würde Jedermann auch die entgeltliche Rechtsbesorgung erlauben, wenn sie einen - vermeintlich - einfachen Rechtsfall betrifft (§ 2 Abs.1).

2. Der Entwurf will außerdem Jedermann auch umfassende Rechtsbesorgung in schwierigen Rechtsfällen erlauben, wenn sie mit irgend einer von ihm erbrachten Hauptleistung in Zusammenhang steht (§ 5 Abs.1).

3. Der Entwurf will den freien und unabhängigen Rechtsanwalt zum Erfüllungsgehilfen rein gewerblicher Interessen an der Rechtsbesorgung degradieren (§ 5 Abs.3).

Der Entwurf dient damit entgegen seiner Zielsetzung nicht dem Schutz der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen, sondern baut den bestehenden Schutz massiv ab. Zugleich enthält er einen zentralen Angriff auf die freie und unabhängige Anwaltschaft als einer tragenden Säule unseres Rechtsstaats.“

Lebhaft diskutiert wurde auch ein Papier, das der bei der BRAK eingerichtete Ausschuss für Juristenausbildung unter dem Vorsitz des Kollegen Ströbel, Präsident der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, erarbeitet hatte. Es ging dabei insbesondere um die Positionierung der BRAK zu dem von den Kultus- und Wissenschaftsministern des Bundes und der Länder geforderten und geförderten Bologna-Prozess. Er soll im Endergebnis dazu führen, dass alle Studiengänge, so auch die der Rechtswissenschaften, mit einem bereits berufsfertigen Bachelor- und einem Master-Abschluss enden sollen. Die Diskussion hat darüber hinaus durch die Aktivitäten des Deutschen Anwaltvereins, die vor wenigen Jahren reformierte

Referendarausbildung erneut zur Disposition zu stellen, an Bedeutung gewonnen. Das vom DAV diskutierte Spartenmodell einer Referendarausbildung wurde erneut kontrovers kommentiert. Schließlich sah sich die Hauptversammlung veranlasst, auch zu dieser Problematik eine

Resolution

mit folgendem Text zu verabschieden:

- „1. Die BRAK lehnt die Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Juristenausbildung ab, so lange es ein die bisherige Qualität der universitären Ausbildung sicherndes Modell hierfür nicht gibt.
- 2. Die gerade neu eingeführte Referendarausbildung soll fortgesetzt werden. Sie stärkt die Anwaltsausbildung. Sie muss unter Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern nach einer Übergangszeit evaluiert werden.
- 3. Dies schließt die Entwicklung anderer Modelle der anwaltsbezogenen Ausbildung nicht aus, wenn die Praxiserfahrungen hierfür sprechen. Die BRAK verschließt sich nicht der weiteren Diskussion. Sie lehnt derzeit eine Festlegung auf eine Spartenausbildung ab.“

Zur nächsten Hauptversammlung der BRAK hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für den 16./17.09.2005 in die nordrhein-westfälische Landeshauptstadt eingeladen.

Tagung der Gebührenreferenten am 19.03.2005 in Friedrichshafen

Am 19.03.2005 fand auf Einladung des Vorstandes unserer Kammer die 50. Tagung der Gebührenreferenten in Friedrichshafen statt. An ihr nahmen 53 Vertreterinnen und Vertreter der Regionalkammern Deutschlands, eine Vertreterin der BRAK, je ein Vertreter des DAV und der Bundessteuerberaterkammer, dazu Herr Richter am Landgericht Hansens, Berlin, als Sachverständiger teil.



RA Abele (links stehend) und RA Dr. von Heimendahl (rechts stehend)

Schwerpunktt Themen der Veranstaltung waren die ersten Entscheidungen der Gerichte zur Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG und die mit ihnen verbundene Frage der Notwendigkeit der Erstattung von Gutachten durch die Rechtsanwaltskammern nach § 14 Abs. 2 RVG zu dieser Gebühr, die Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherer und die Problematik des Verbot von Erfolgshonoraren. Ein weiteres wichtiges Thema, das noch nicht abschließend beraten wurde, betraf die Zulässigkeit und Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen. Über die Einzelergebnisse der Beratungen wird in den BRAK-Mitteilungen informiert werden.

Anlässlich dieser Jubiläumstagung der Gebührenreferenten wurden Rechtsanwalt Dr. von Heimendahl, München, der langjährige Vorsitzende der Konferenz, und Rechtsanwalt Hartwig Abele, ehemaliger Vizepräsident unserer Kammer, der sie während seiner Amtszeit ständig dort vertreten hat, verabschiedet. RA Kirch von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt erklärte am Schluss der Tagung:

„Die 50. Tagung ist eine denkwürdige Sitzung gewesen. Es geht eine Ära zu Ende. Dr. von Heimendahl hat 20 Sitzungen in beeindruckender Weise vorbereitet und geleitet.... Außerdem hat sich RA Abele, der seit 1987 ununterbrochen an den Tagungen teilgenommen hat, verabschiedet“.

Zum neuen Vorsitzenden der Konferenz wurde mit großer Mehrheit RA und Notar Ebert, Hannover, gewählt.



Teilnehmer der Tagung der Gebührenreferenten

Ohne sich selbst loben zu wollen: Die Teilnehmer und deren Begleitpersonen befanden am Ende der Tagung, an einer rundum gelungenen Konferenz teilgenommen zu haben.

Kammerversammlung 2005

Am 23.04.2005 fand die diesjährige Versammlung unserer Kammer statt. Sie war mit 53 Teilnehmern besonders gut besucht, obwohl keine Wahlen anstanden. Der Grund hierfür war sicherlich unser Gastreferent, Prof. Dr. Hommerich, der zum Thema „Die Anwaltschaft unter Modernisierungszwang - ein freier Beruf im Spannungsfeld von Regulierung und Deregulierung“ einen hochinteressanten halbstündigen Vortrag hielt und danach



Prof. Dr. Hommerich bei seinem Vortrag

auch noch für eine Diskussion zur Verfügung stand.

Nach dem anschließenden Geschäftsbericht des Präsidenten und dem Rechnungsprüfungsbericht des Kassenprüfers Dr. Neinhaus wurden der Schatzmeister wegen der Kassengeschäfte 2004 und der gesamte Vorstand für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2004 entlastet.

Die Diskussion über den Nachtragshaushalt 2005 und den Haushalt 2006 verlief ebenso reibungslos. Die Haushaltsvorschläge wurden einstimmig genehmigt. Der Kammerbeitrag für das Jahr 2006 wurde unverändert auf 200,00 € festgesetzt.

Die Versammlung verabschiedete schließlich eine Aufwandsentschädigungsrichtlinie für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die



Teilnehmer an der Kammerversammlung

Abnahme der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/ zum geprüften Rechtsfachwirt, außerdem Ergänzungen der Gebührenordnung und der Aufwandsentschädigungsrichtlinie. Die Neufassungen sind in diesem Heft veröffentlicht.

Die nächste ordentliche Kammerversammlung findet am 13.05.2006 in Ravensburg statt.

Mediatorenliste

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen führt im Rahmen der Selbstbenennungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf Nachfrage dem rechtsuchenden Publikum bekannt gegeben werden, auch eine Liste der Rechtsanwaltsmediatorinnen und -mediatoren.

In dieser Liste sind bislang 9 Kolleginnen und Kollegen eingetragen. Zur Aktualisierung dieser Liste möchten wir Sie bitten der Geschäftsstelle Ihre Eignung als Mediatorin bzw. Mediator unter Nachweis der Ausbildung gem. § 7a BORA mitzuteilen.

Weitere Informationen zur geeigneten Ausbildung zur Mediatorin/ Mediator und zur Mediation allgemein erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwalts-

kammer www.brak.de unter dem Suchwort „Mediation“.

Ergebnis der Umfrage Rationalisierungsabkommen

Im letzten Kammerreport waren die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen aufgerufen in einer Umfrage mitzuteilen, ob sie sich den von Rechtsschutzversicherern angebotenen Rationalisierungsabkommen im Hinblick auf die Geschäftsgebühr nach 2400 VV RVG angeschlossen haben.

An dieser Umfrage haben sich 129 Kanzleien im Kammerbezirk Tübingen und damit ca. 10% der Anwaltskanzleien beteiligt.

3 der o.g. 129 Rechtsanwaltskanzleien haben sich einem Rationalisierungsabkommen angeschlossen.

Daraus ist zu schließen, dass der Vorstoß der Rechtsschutzversicherer, die neue Geschäftsgebühr nach 2400 VV RVG durch Rationalisierungsabkommen auszuhebeln, bei der Anwaltschaft im Kammerbezirk Tübingen nicht den erwarteten Zuspruch gefunden hat.

Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Baden-Württemberg

Der Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen gegen Ersatz der Kopier- und Portokosten in Höhe von € 10,00 erhältlich.

Der Geschäftsverteilungsplan kann auch im Internet unter www.fg-baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abnahme der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt der Rechtsanwaltskammer Tübingen gem. §§ 46 Abs. 1, 37 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen hat am 23.04.2005 aufgrund §§ 46 Abs. 1, 37 Abs. 4 BBiG folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abnahme der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhalten für die ihnen nach der Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss als geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt zugewiesenen Aufgaben folgende Aufwandsentschädigungen.

1. Für die Erstellung einer schriftlichen Prüfungsarbeit in einem der Handlungsbereiche gem. § 13 Abs. 1 bis 4 der o.g. Prüfungsordnung € 250,00.
2. Für die Korrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit nach Ziff. 1. € 18,00 je Prüfungsarbeit.
3. Für die Erstellung eines praxisorientierten Falles für die mündliche Prüfung gem. § 14 Abs. 3 der o.g. Prüfungsordnung € 20,00.
4. Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung gem. § 14 Abs. 3 der o.g. Prüfungsordnung € 30,00 je Prüfungsteilnehmer.
5. Die Reisekosten werden wie folgt vergütet:
 - a) Bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges € 0,40 zuzüglich der angefallenen Parkkosten.
 - b) Bei Benützung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen.

5. Die Richtlinie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.
Tübingen, den 21.07.2005.

gez.
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes, des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung, der Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG.

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom 23.04.2005, aufgrund § 89 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 BRAO folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Vorstands-, Präsidiums-, Ausschuss- und Abteilungssitzungen des Vorstands sowie an sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrzunehmen und vom Präsidium genehmigt sind, eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe des Eineinhalbfachen des in § 28 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BRAGO, ab 1.7.2004 des in Nr. 7005 Nr. 3 VV genannten höchsten Betrags.
2. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer in der Hauptverhandlung erhalten für jeden Sitzungstag des Anwaltsgerichts die in Ziffer 1 genannte Aufwandsentschädigung und die Reisekosten nach Ziffer 3. a) oder b).
3. Die Reisekosten werden wie folgt vergütet:
 - a) Bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges das Zweifache des in § 28 Abs. 2 Ziff. 1 BRAGO, ab 1.7.2004 des in Nr. 7003 VV genannten Betrages zuzüglich der angefallenen Parkkosten.
 - b) Bei Benützung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen.
 - c) Die Übernachtungskosten in der angefallenen Höhe.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Barauslagen. Das Vorstandsmitglied hat die Wahl, anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz von jährlich € 1000,00, Abteilungsvorsitzende und Präsidiumsmitglieder von

jährlich € 1600,00 und der Präsident von monatlich € 500,00 zu fordern. Neben dieser Pauschgebühr können die Ablichtungen mit dem durch die BRAGO bzw. das RVG vorgesehenen Satz berechnet werden.

5. Der Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält für die Unterhaltung der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts eine Auslage gem. § 98 Abs. 2 BRAO von € 260,00 pro eingegangenem Fall. Die weiteren Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten anstelle der entstandenen Auslagen einen Pauschsatz von € 26,00 für jeden als Berichtersteller bearbeiteten Fall.
6. Die Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Tübingen erhalten anstelle der entstandenen Auslagen eine Pauschsatz von € 26,00 für jeden als Berichtersteller bearbeiteten Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und für die Teilnahme an Sitzungen der Fachanwaltsprüfungsausschüsse die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1. sowie Reisekosten nach Ziffer 3. a) oder b).
7. Für den Ersatz der Auslagen und Zeitversäumnisse nach § 37 Abs. 4 BBiG der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG gelten die Ziff. 1. und 3. entsprechend.
8. Diese Richtlinie behält Gültigkeit, bis die Kammerversammlung eine Abänderung oder eine neue Richtlinie beschließt.
9. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.
Tübingen, den 21.07.2005.

gez.
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident

Gebührenordnung

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom 23.04.2005, aufgrund § 89 Abs. 2 Ziff. 2 und § 224 a Abs. 4 Satz 3 BRAO folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO), die Erstzulassung bei einem Gericht (§§ 18 Abs. 1, 19 BRAO), sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft (§§ 207, 209 BRAO) wird eine Gebühr von 205,00 Euro, erhoben.
2. Für das Verfahren auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft wird eine Gebühr von 511,00 Euro, erhoben.
Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH bleibt es bei der Gebühr gem. Ziff. 1.
3. Für jeden Antrag auf Wechsel der Zulassung oder auf Zulassung bei einem weiteren Gericht wird eine Gebühr von 80,00 Euro, erhoben.
4. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 u. 5, 161, 163 Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von 30,00 Euro, erhoben.
5. Die Gebühren unter Ziff. 1-4 sind mit Antragstellung fällig. Bei Zurücknahme des Antrags kann die Gebühr der Ziff. 1-4 auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer.

6. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 306,00 Euro, zu entrichten.

7. Für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises ist eine Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten. Für die Ausstellung eines Scheckkartenausweises mit Hologramm ist eine Gebühr von 20,00 Euro und für die Ausstellung einer Signaturkarte mit Mitgliedsausweisfunktion eine Gebühr von 60,00 Euro im Kalenderjahr der Ausstellung, für die jährliche Nutzung danach von 50,00 Euro zu entrichten.

8. Für die Teilnahme an der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt ist eine Gebühr von € 180,00 zu entrichten.

9. Die Gebühren unter Ziff. 6-8 sind im Voraus zu entrichten.

10. In den Gebühren sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro, zu entrichten.

11. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.
Tübingen, den 21.07.2005.

gez.
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident

**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer
Prüfungsausschüsse zwischen den
Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe und Tübingen gemäß
§ 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen bilden für das **Fachgebiet Arbeitsrecht** einen gemeinsamen Vorprüfungsausschuss.
2. Dem Ausschuß für das Fachgebiet Arbeitsrecht gehören 3 Mitglieder an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern untereinander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.
3. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
4. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Fachanwalt für Arbeitsrecht wird bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe geführt.
5. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.
6. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.
7. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Regelung tritt die bisher geltende Vereinbarung über den gemeinsamen Prüfungsausschuss außer Kraft.

gez.
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Tübingen, den 28.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident

• • • • •
**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer
Prüfungsausschüsse zwischen den
Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe und Tübingen gemäß
§ 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen bilden für das **Fachgebiet Bau- und Architektenrecht** zwei gemeinsame Vorprüfungsausschüsse.
2. Den Ausschüssen für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht gehören jeweils 3 Mitglieder an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern untereinander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.
3. Jeder Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
4. Die Mitglieder der zwei Ausschüsse vertreten sich gegenseitig, wobei der Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer den Schriftführer des jeweils anderen Ausschusses vertritt.

5. Die Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht wird bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen geführt.

6. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.

7. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

gez.
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Tübingen, den 29.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident

• • • • •
**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer
Prüfungsausschüsse zwischen den
Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe und Tübingen gemäß
§ 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen bilden für das Fachgebiet **Erbrecht** einen gemeinsamen Vorprüfungsausschuss.
2. Dem Ausschuß für das Fachgebiet Erbrecht gehören 3 Mitglieder

an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern untereinander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.

3. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

4. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Fachanwalt für Erbrecht wird bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe geführt.

5. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.

6. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

gez.
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Tübingen, den 29.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident



**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer
Prüfungsausschüsse zwischen den
Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe und Tübingen gemäß
§ 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, und Tübingen bilden für das **Fachgebiet Familienrecht** drei gemeinsame Vorprüfungsausschüsse.

2. Den Ausschüssen für das Fachgebiet Familienrecht gehören jeweils 3 Mitglieder an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern untereinander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.

3. Jeder Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

4. Die Ausschüsse werden aufgeteilt in Ausschuß I für alle eingehenden Anträge von Antragstellerinnen und Antragsteller deren Nachname mit A-Ha beginnt, in Ausschuß II für alle eingehenden Anträge von Antragstellerinnen und Antragsteller deren Nachname mit Hb-P beginnt und Ausschuß III für alle eingehenden Anträge von Antragstellerinnen und Antragsteller deren Nachname mit Q-Z beginnt.

5. Die Mitglieder des Ausschusses I vertreten die Mitglieder der Ausschusses II.

Die Mitglieder des Ausschusses II vertreten die Mitglieder des Ausschusses III.

Die Mitglieder des Ausschusses III vertreten die Mitglieder des Ausschusses I.

Dabei vertritt der Vorsitzende den Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer den Schriftführer des jeweils anderen Ausschusses.

6. Die Geschäftsstelle des Ausschusses Familienrecht I wird bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg, die Geschäftsstelle des Ausschusses Familienrecht II bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und die Geschäftsstelle des Ausschusses Familienrecht III bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen geführt.

7. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.

8. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

9. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Regelung tritt die bisher geltende Vereinbarung über die gemeinsamen Prüfungsausschüsse außer Kraft.

gez
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Tübingen, den 29.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident



**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer
Prüfungsausschüsse zwischen den
Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe und Tübingen gemäß
§ 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen bilden für das **Fachgebiet Insolvenzrecht** einen gemeinsamen Vorprüfungsausschuss.
2. Dem Ausschuß für das Fachgebiet Insolvenzrecht gehören 3 Mitglieder an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern untereinander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.
3. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
4. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Fachanwalt für Insolvenzrecht wird bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen geführt.
5. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.
6. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.
7. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Regelung tritt die bisher

geltende Vereinbarung über den gemeinsamen Prüfungsausschuss außer Kraft.

gez.
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Tübingen, den 29.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident



**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer
Prüfungsausschüsse zwischen den
Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe und Tübingen gemäß
§ 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen bilden für das **Fachgebiet Medizinrecht** einen gemeinsamen Vorprüfungsausschuss.
2. Dem Ausschuß für das Fachgebiet Medizinrecht gehören 3 Mitglieder an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern untereinander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.
3. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
4. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Fachanwalt für Medizinrecht wird bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe geführt.

5. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.

6. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

gez.
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Tübingen, den 29.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident



**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer
Prüfungsausschüsse zwischen den
Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe und Tübingen gemäß
§ 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen bilden für das **Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht** zwei gemeinsame Vorprüfungsausschüsse.
2. Den Ausschüssen für das Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht gehören jeweils 3 Mitglieder an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern unterein-

ander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.

3. Jeder Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

4. Die Mitglieder der zwei Ausschüsse vertreten sich gegenseitig, wobei der Vorsitzende den Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer den Schriftführer des jeweils anderen Ausschusses vertritt.

5. Die Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht wird bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg geführt.

6. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.

7. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

gez.
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Tübingen, den 29.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident



**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer
Prüfungsausschüsse zwischen den
Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe, Tübingen und Stutt-
gart gemäß § 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Tübingen und Stuttgart bilden für das **Fachgebiet Sozialrecht** einen gemeinsamen Vorprüfungsausschuss.

2. Dem Ausschuß für das Fachgebiet Sozialrecht gehören 4 Mitglieder an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern untereinander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.

3. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

4. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Fachanwalt für Sozialrecht wird bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen geführt.

5. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.

6. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

7. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Regelung tritt die bisher

geltende Vereinbarung über den gemeinsamen Prüfungsausschuss außer Kraft.

gez.
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Stuttgart, den 24.08.2005
(RA Peter Ströbel)
Präsident

gez.
Tübingen, den 29.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident



**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer
Prüfungsausschüsse zwischen den
Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe und Tübingen gemäß
§ 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen bilden für das **Fachgebiet Strafrecht** einen gemeinsamen Vorprüfungsausschuss.

2. Dem Ausschuß für das Fachgebiet Strafrecht gehören 3 Mitglieder an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern untereinander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.

3. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

4. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Fachanwalt für Strafrecht wird bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg geführt.

5. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.

6. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

7. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Regelung tritt die bisher geltende Vereinbarung über den gemeinsamen Prüfungsausschuss außer Kraft.

gez.
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Tübingen, den 29.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident



**Vereinbarung
über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses der vier Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg für die Fachanwaltschaft Transport- und Speditionsrecht**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und

Tübingen und bilden für das **Fachgebiet „Transport- und Speditionsrecht“** einen gemeinsamen Prüfungsausschuss gem. § 18 der Fachanwaltsordnung.

2. Jede Rechtsanwaltskammer schlägt zunächst ein Mitglied für den Ausschuss vor. Bei Bedarf werden auch stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen. Der Ausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

3. Die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt die Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

4. Jede Rechtsanwaltskammer hat das Recht, den gemeinsamen Prüfungsausschuss durch schriftliche Nachricht an die drei anderen Rechtsanwaltskammern unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

5. Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2005 in Kraft.

Freiburg, den 15.07.2005
gez. Dr. Krenzler, Präsident

Karlsruhe, den 28.07.2005
gez. Dr. Wellensiek, Präsident

Stuttgart, den 11.08.2005
gez. Ströbel, Präsident

Tübingen, den 08.08.2005
gez. Schäfer, Präsident



**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer Prüfungsausschüsse zwischen den Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen gemäß § 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen bilden für das **Fachgebiet Versicherungsrecht** einen gemeinsamen Vorprüfungsausschuss.

2. Dem Ausschuß für das Fachgebiet Versicherungsrecht gehören 3 Mitglieder an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern untereinander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.

3. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

4. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Fachanwalt für Versicherungsrecht wird bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg geführt.

5. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.

6. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

7. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Regelung tritt die bisher geltende Vereinbarung über den gemeinsamen Prüfungsausschuss außer Kraft.

gez.
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Tübingen, den 29.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident



**Vereinbarung
über die Errichtung gemeinsamer
Prüfungsausschüsse zwischen den
Rechtsanwaltskammern Freiburg,
Karlsruhe, Tübingen und Stuttgart
gemäß § 18 FAO**

1. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Tübingen und Stuttgart bilden für das **Fachgebiet Verwaltungsrecht** einen gemeinsamen Vorprüfungsausschuss.

2. Dem Ausschuß für das Fachgebiet Verwaltungsrecht gehören 4 Mitglieder an. Die Rechtsanwaltskammern entsenden jeweils ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Ausschuß. Kann eine Kammer kein Mitglied benennen, treffen die Kammern untereinander eine Regelung über die Bestellung des Ersatzmitgliedes.

3. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

4. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Fachanwalt für

Verwaltungsrecht wird bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart geführt.

5. Die Ausschußmitglieder werden von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören. Die Entschädigung erfolgt entsprechend der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer beschlossenen Richtlinie.

6. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jede der beteiligten Rechtsanwaltskammer kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

7. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Regelung tritt die bisher geltende Vereinbarung über den gemeinsamen Prüfungsausschuss außer Kraft.

gez.
Freiburg, den 04.08.2005
(RA Dr. Michael Krenzler)
Präsident

gez.
Karlsruhe, den 17.08.2005
(RA Dr. Jobst Wellensiek)
Präsident

gez.
Stuttgart, den 24.08.2005
(RA Peter Ströbel)
Präsident

gez.
Tübingen, den 29.07.2005
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident



**BITTE
VORMERKEN ...**

Die nächste Kammerversammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen findet am

13.05.2006 um 11 Uhr

im Landgericht

Ravensburg statt.

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE
AUSGABE DES KAMMER
REPORTS IST DER
1. DEZEMBER 2005

Zum Tod von Rechtsanwalt und Notar Dr. Alo Schellhorn, Rottweil.

Am 04.06.2005 ist in Rottweil nach längerer Krankheit unser ehemaliges Vorstandsmitglied Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Alo Schellhorn kurz vor Vollendung seines 81. Lebensjahres verstorben. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unserer Kammer verlieren mit ihm eine um die Belange unseres Berufsstandes besonders bemühte Persönlichkeit.

Dr. Schellhorn wurde in Rottweil geboren, der Stadt, der er sein Leben lang auf das Engste verbunden blieb. Nach dem Abitur im Juli 1946 studierte er in Kiel, Freiburg und Tübingen, wo er im Frühjahr 1951 sein erstes Staatsexamen machte. Das zweite Staatsexamen legte er im Januar 1954 ab. Es folgte ein einjähriges Anwaltsassessoriat.

Schließlich wurde er im März 1955 als Rechtsanwalt zugelassen, später, im April 1976, auch zum Notar bestellt. Es war ihm vergönnt, über 50 Jahre lang seinen Beruf auszuüben.

Im Oktober 1970 wurde Dr. Schellhorn erstmals zum Mitglied des Vorstandes unserer Kammer gewählt. Insbesondere in Zulassungs- und Gebührenfragen engagierte er sich. Dabei überzeugte immer die Ausgewogenheit seines Judizes. Seine humorvolle Art - er konnte tatsächlich auch über sich selbst lachen -, seine unverkrampfte Herangehensweise auch an die schwierigsten Probleme und sein immer offener Blick für sachgerechte Lösungen und angemessene Reaktionen machten ihn im Kreise des Vorstandes zu einer

Persönlichkeit, dessen Meinung gefragt war und dessen Rat gesucht wurde.

Es war sicherlich auch sein bescheidenes Auftreten, sein uneitle Verhalten, das die Kolleginnen und Kollegen unseres Kammerbezirks veranlaßte ihn insgesamt 5 Mal in seinem Amt zu bestätigen. 1994, als er sich aus eigenem Entschluß nicht mehr zur Wiederwahl stellte, verabschiedete sich ein geschätzter Kollege aus unserem Vorstand, dem er bis zuletzt freundschaftlich verbunden blieb.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen ist Dr. Alo Schellhorn zu großem Dank verpflichtet. Sie wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Neue Fachanwälte vom 01.03.2005 bis 31.07.2005

Name:		Kanzleianschrift:	seit:
Angela Budig	FAin f. FamR	Beutterstr. 7, 72764 Reutlingen	11.03.2005
Martin Springer	FA f. VersicherungsR	Abt-Hyller-Str. 5, 88250 Weingarten	11.03.2005
Jürgen Richter	FA f. FamR	Schwabstr. 8, 72488 Sigmaringen	11.03.2005
Sigrid Schmitz	FAin f. FamR	Eberhardstr. 1, 72764 Reutlingen	11.03.2005
Nadine Mutschler	FAin f. FamR	Gartenstr. 5, 72074 Tübingen	07.04.2005
Sigrun Pfeil	FAin f. FamR	Kirchplatz 12, 72379 Hechingen	07.04.2005
Patrick Maneck	FA f. FamR	Moosstr. 13, 72250 Freudenstadt	07.04.2005
Matthias Büniger	FA f. SozialR	Konrad-Adenauer-Str. 23, 72072 Tübingen	07.04.2005
Dr. Rüdiger Birk	FA f. SteuerR	Charlottenstr. 45-51, 72764 Reutlingen	03.05.2005
Stephan Schlak	FA f. ArbeitsR	Abt-Hyller-Str. 5, 88250 Weingarten	03.05.2005
Hans-Peter Wientges	FA für VersicherungsR	Marktstr. 12, 88212 Ravensburg	20.06.2005
Christine Sommer	FAin f. ArbeitsR	Königstr. 23, 78628 Rottweil	26.07.2005
Albrecht Luther	FA f. ArbeitsR	Gartenstr. 43, 72764 Reutlingen	26.07.2005
Dr. Michael Walker	FA f. Bau- u. ArchitektenR	Kaiserstr. 57, 72764 Reutlingen	29.07.2005

Neuzulassungen vom 01.03.2005 bis 31.07.2005

RAin Ines Klaus	Heiligkreuzstr. 12, 72379 Hechingen	22.03.2005
RAin Estrid Krause	Bismarckstr. 36, 72072 Tübingen	22.03.2005

PERSONALIEN

<i>Name:</i>	<i>Kanzleianschrift:</i>	<i>seit:</i>
RA Oliver Wälder	Gartenstr. 5, 72764 Reutlingen	22.03.2005
RA Klaus Ackermann	Moosstr. 13, 72250 Freudenstadt	15.04.2005
RAin Katharina Düweling	Uhlandstr. 6, 88316 Isny	15.04.2005
RA Rainer Gilot	Lembergstr. 1, 78658 Zimmern	15.04.2005
RAin Anke Lowski	Kaiserstr. 88/1, 72764 Reutlingen	15.04.2005
RAin Gerti Donhauser	Bodnegger Str. 19, 88287 Grünkraut	10.05.2005
RA Christian Lux	Auf Kohl 6, 72336 Balingen	10.05.2005
RAin Hedi Schoger	Eugen-Zeyher-Str. 1, 76382 Althengstett	10.05.2005
RA Martin Schürmann	Gartenstraße 9/1, 72074 Tübingen	10.05.2005
RAin Safak Senbayrak	Kaiserstr. 57/1, 72764 Reutlingen	10.05.2005
RA Martin Vogel	Alte Steige 3, 72213 Altensteig	10.05.2005
RA Olaf Born	Rostocker Str. 42, 72116 Mössingen	15.06.2005
RA Jochen Haug	Hausserstraße 109, 72076 Tübingen	15.06.2005
RA Thomas Kaldenbach	Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen	15.06.2005
RA Benno Meisel	Rammertstraße 24, 72072 Tübingen	15.06.2005
RAin Béatrice Unsöld	Ginsterweg 17, 72213 Altensteig	15.06.2005
RA René Walter	Sulzer Str. 2, 78727 Oberndorf	15.06.2005
RAin Angelika Allgaier	Mühlenreute 46, 88291 Schlier	24.06.2005
RA Karl-Heinz Fleischle	Karlstraße 34, 72525 Münsingen	06.07.2005
RA Frank Knoll	Sankt-Leonhard-Str. 29, 72764 Reutlingen	06.07.2005
RAin Karolin Maas	Königstraße 23, 78532 Tuttlingen	06.07.2005
RAin Sylvia Nagel	Schwabstr. 8, 72488 Sigmaringen	06.07.2005
RA Wolf Schwenkglenks	Vor dem Kreuzberg 24, 72070 Tübingen	06.07.2005
RA Bernd Weinmann	Kaiserpassage 3, 72764 Reutlingen	06.07.2005

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.03.2005 bis 31.07.2005

RAin Angelika Allgaier	Mühlenreute 46, 88281 Schlier	24.06.2005
------------------------	-------------------------------	------------

Ausgeschiedene Mitglieder vom 01.03.2005 bis 31.07.2005

Daniel Dohmel	Freudenstadt	07.03.2005
Hans Eisenbrand	Tübingen	22.03.2005
Hans Wolfgang Fellner	Walddorfhäslach	03.03.2005
Daniel Junk	Hechingen	17.03.2005
Petra Stolte	Freudenstadt	16.03.2005
Dr. Maren Ries	Tübingen	05.04.2005
Jochen Völter	Rottweil	12.04.2005
Nikolaus Bläsius	Reutlingen	19.04.2005
Birgit Eisele	Tübingen	21.04.2005
Dr. Hans Frey	Friedrichshafen	11.05.2005
Carmen Höschele	Reutlingen	11.05.2005

Daniela Stöffler	Tübingen	12.05.2005
Dr. Bernhard Kraushaar	Reutlingen	13.05.2005
Dr. Hans Mehrle	Calw	18.05.2005
Dr. Pascal Kolb	Altensteig	20.05.2005
Matthäus Rösch	Grünkraut	01.06.2005
Frank Felix Höfer	Tübingen	02.06.2005
Antje Sägebarth	Reutlingen	06.06.2005
Alfons Abt	Rottenburg	09.06.2005
Stefan Ort	Metzingen	10.06.2005
Sigrun Schlegel	Tübingen	20.06.2005
Markus Bogenschütz	Bisingen	24.06.2005
Michaela Köcher-Mauritz	Reutlingen	27.06.2005
Arnold Kandal	Tettngang	29.06.2005
Anton Heinzemann	Mengen	30.06.2005
Martin Munack	Friedrichshafen	13.07.2005

Verstorbene Mitglieder vom 01.03.2005 bis 31.07.2005

RA Rainer Wurster	Trossingen	01.03.2005	54 Jahre
RA Dr. Hermann Gossler	Bad Herrenalb	21.03.2005	65 Jahre
RA Erwin Rettich	Sigmaringen	12.04.2005	53 Jahre
RA Dr. Alo Schellhorn	Rottweil	04.06.2005	80 Jahre
RA Heinz-Joachim Wesselburg	Rottenburg	20.06.2005	60 Jahre
RA Johann Fränkel	Reutlingen	18.07.2005	72 Jahre
RA Thomas Ebert	Biberach	21.07.2005	49 Jahre

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen



IMPRESSUM
Herausgeber
 Rechtsanwaltskammer Tübingen
 Christophstraße 30
 72072 Tübingen
 Telefon 07071 / 7 93 69 10
 Telefax 07071 / 7 93 69 11
 E-Mail: info@rak-tuebingen.de
 Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
 Rechtsanwalt Peter Rusch
 Bahnhofstraße 48
 78532 Tuttlingen
 Telefon 07461 / 80 81
 Telefax 07461 / 48 26
 E-Mail: frick-rusch@t-online.de

Grafik und Layout
 Lorenz Communication
 Rommelstraße 5
 70376 Stuttgart
 www.lorenz-com.de